



## BEKANNTMACHUNG 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Waren (Müritz) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.07.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

|                                                                   | von bisher<br>EUR | auf<br>EUR |
|-------------------------------------------------------------------|-------------------|------------|
| 1. im Ergebnishaushalt                                            |                   |            |
| der Gesamtbetrag der Erträge                                      | 49.941.457        | 50.168.457 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen                                 | 49.733.463        | 51.069.163 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von             | 207.994           | -164.400   |
| 2. im Finanzhaushalt                                              |                   |            |
| a der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen                     | 40.328.785        | 40.555.785 |
| ) der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>        | 49.455.039        | 49.640.519 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen      | -9.126.254        | -9.084.734 |
| b der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 19.119.613        | 21.936.453 |
| ) der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 19.119.613        | 21.936.453 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0                 | 0          |

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt von bisher 8.752.800 EUR auf 9.272.800 EUR

### § 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

|                                                |                     |              |
|------------------------------------------------|---------------------|--------------|
| 1. Grundsteuer                                 |                     |              |
| a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen | von bisher 280 v.H. | auf 280 v. H |
| (Grundsteuer A)                                |                     |              |
| b) für die Grundstücke                         | von bisher 400 v.H. | auf 400 v. H |
| (Grundsteuer B)                                |                     |              |
| 2. Gewerbesteuer                               | von bisher 320 v.H. | auf 320 v. H |

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen



## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesen Stellen beträgt

statt bisher 196,4615 Vollzeitäquivalente (VzÄ)  
nunmehr 196,4615 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

### Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- |    |                                                                                                             |                                   |                                          |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------------------|
| 1. | zum Ergebnishaushalt<br>das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt<br>voraussichtlich        | von bisher<br>auf voraussichtlich | 13.092.351 EUR<br>12.719.957 EUR         |
| 2. | zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen<br>zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher<br>auf voraussichtlich | 14.224.818 EUR<br>14.266.338 EUR         |
| 3. | zum Eigenkapital<br>der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres                        | von bisher<br>auf voraussichtlich | 133.266.821,26 EUR<br>132.530.515,26 EUR |

Waren (Müritz), den 23.07.2026  
Ort, Datum



N. Möller  
Bürgermeister

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen *rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte* als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 23.07.2026 (eMail-Eingang) wie folgt bekanntgegeben worden:

„Gemäß § 54 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der zuletzt gültigen Fassung genehmige ich den in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Waren (Müritz) für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **9.272.800 EUR** (Neun Millionen zweihundertzweiundsiebzigtausendachthundert Euro) vollständig.“

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <http://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachung/> Amt für Finanzen veröffentlicht.

N. Möller  
Bürgermeister